

Abschrift

4 C 48/42 n

(4 StS 33/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter und polnischen Volkszugehörigen Josef , z. Zt. in der Strafanstalt Rawitsch in Strafhaft

wegen Verbrechens gegen die VolksschädlingsVO

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 4. Dezember 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller (Vorsitzender)

sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer, Dr. Francke und Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung: der Oberstaatsanwalt Dr. Ebel,

bei der Verkündung: der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,
auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts Bielefeld vom 27. September 1941 wird im Strafausspruch aufgehoben. Der Angeklagte wird zum Tode verurteilt unter Verlust der in den §§ 32 - 34 StGB aufgeführten Rechte. Er trägt die Kosten des Verfahrens. Die Fortdauer der Strafhaft wird angeordnet.

Von Rechts wegen

Gründe

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte als Volksschädling wegen Verbrechens gegen § 4 der VO gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 in Verbindung mit versuchtem Verbrechen nach

§ 176 Abs.1 Ziff. 3 StGB zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren und zum Verlust der in den §§ 32 - 34 StGB aufgeführten Rechte auf die Dauer von 10 Jahren verurteilt.

Der Angeklagte geriet im Anfang des Krieges als polnischer Soldat in deutsche Kriegsgefangenschaft und war zunächst als Kriegsgefangener, später als polnischer Zivilgefangener bei verschiedenen Dienstherrn, zuletzt dem Bauern [] in Welbergen vom Sommer 1940 ab beschäftigt. Bei Beginn seiner Tätigkeit als Gefangener war ihm eingeschärft worden, von deutschen Frauen und Mädchen die Hände wegzulassen. Trotzdem belästigte er die 12jährige Base des [], Anna [], die bei diesem seit frühester Jugend lebte, mit unzüchtigen Reden. Als er nämlich im Sommer 1941 einmal mit ihr zusammen zum Melken nach der Weide ging, fragte er sie, ob sie schon wisse, woher die kleinen Kinder kämen. Das Kind war über diese Frage sehr erregt. Der Zeuge [] stellte den Angeklagten wegen seines Verhaltens zur Rede; er verbot ihm insbesondere, noch einmal in dieser Weise an das Kind heranzutreten. Da er aber bei seiner Arbeit auf den Angeklagten angewiesen war und befürchtete, ihn vielleicht zu verlieren, ließ er den Vorfall auf sich beruhen.

Bald nachher, am 3. August 1941, lauerte der Angeklagte der Anna [], die mit dem Rade ausgefahren war, im Walde auf und zog sie mit sich in den Wald hinein. Die Anna [] war durch das Verhalten des Angeklagten so überrascht, daß sie kaum nachdenken konnte, und daß ihr nicht klar zum Bewußtsein kam, was das Vorgehen des Angeklagten bedeuten könnte. In ihrer Bestürzung vergaß sie es, dem Angeklagten Widerstand zu leisten, und ließ sich ohne weiteres von ihm führen. Ein zufällig vorbeikommender Polizeiwachtmeister nahm den Angeklagten dann fest.

Unzüchtige Handlungen hatte der Angeklagte an dem Mädchen noch nicht verübt. Das Sondergericht kommt aber auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte an dem Kinde entweder unzüchtige Handlungen verüben oder es zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleiten wollte und daran nur durch das baldige Hinzutreten des Polizeibeamten gehindert worden war. Doch hält das Sondergericht dem Angeklagten nur für nachweisbar, daß er mit dem Kinde nur leichte Unsittlichkeiten zu begehen beabsichtigte, wie Berühren der Brüste und des Geschlechtssteils über den Kleidern.

Das

Das Sondergericht hat die Tat des Angeklagten im Schuldspruch als Verbrechen gegen § 4 der VolksschädVO in Verbindung mit ver= suchtem Sittlichkeitsverbrechen (§ 176 Abs.1 Nr. 3 StGB) ange= sehen und mit 12 Jahren Zuchthaus bestraft. Von der Verhängung der Todesstrafe (§ 1 des Änderungsg vom 4. September 1941) hat das Son= dergericht aus zwei Gründen abgesehen. Einmal sei zu berücksich= tigen, daß die Tat des Angeklagten im Versuch stecken geblieben sei. Zu irgendwelchen unsittlichen Berührungen des Kindes sei es noch nicht gekommen. Zwar sei dieser Umstand nicht auf das Ver= dienst des Angeklagten zurückzuführen. Immerhin sei es aber zu einer Verletzung der Ehre des Kindes noch nicht gekommen. Schon aus diesem Grunde sei das Gericht der Auffassung, daß der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe gegenüber dem Angeklagten nicht erforderten. Ferner sei im vorliegenden Falle zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen, daß er wohl nur leichte unsittliche Handlungen gegenüber dem Mäd= chen beabsichtigt habe. Auch dies rechtfertige es in diesem Falle, von der Todesstrafe abzusehen.

Das Sondergericht sagt aber selbst, die Anwesenheit einer großen Zahl von polnischen Arbeitskräften in Deutschland stelle eine große rassische Gefahr dar, der nur mit schwerster Bestra= fung begangener Verbrechen begegnet werden könne; auf Sittlich= keitsverbrechen eines Polen gegenüber einer Deutschen werde daher im allgemeinen die Todesstrafe auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 (vgl. § 10 Absatz 2, § 6 DuVO vom 21. September 1941) auszusprechen sein. Diese Grundsätze sind richtig. Die deutsche Landwirtschaft ist infolge der Einziehung zahlreicher Ar= beitskräfte zum Heeresdienst dazu gezwungen, Angehörige des dem deutschen Volke feindlichen polnischen Volkes in weitem Umfange einzusetzen. Auch im vorliegenden Falle war der Arbeitgeber, Bauer [redacted], auf den Angeklagten angewiesen. Er hat ihn deshalb auch auf die erstmalige Verfehlung nicht entlassen können, sondern be= halten und sich auf die Verwarnung beschränken müssen. Mit der Gefahr ähnlicher Vorkommnisse an anderen Arbeitsplätzen muß gerech= net werden. Dem Schutzbedürfnis des deutschen Volkes kann bei die= sen Verhältnissen nur durch die Todesstrafe genügt werden. Sie al= lein gewährleistet die erforderliche Abschreckung vor ähnlichen Taten. Ob die jetzt abzuurteilende Tat infolge Zutretens Dritter

nicht

nicht zur Vollendung gekommen ist, und ob das beabsichtigte Verbrechen in sittlicher Beziehung mehr oder weniger schwer war, kann demgegenüber und im Hinblick darauf, daß der Angeklagte zweimal vergeblich gewarnt worden ist, nicht ins Gewicht fallen. Ist danach aber die Todesstrafe zum Schutze der Volksgemeinschaft erforderlich, so kann unerörtert bleiben, ob auch das Bedürfnis nach gerechter Sühne sie erfordert. Es kam daher nicht auf den Beweisanspruch des Verteidigers an, daß der Angeklagte ein durchaus brauchbarer, williger und fleißiger Arbeiter war.

Aus diesen Gründen ist auf die den Strafausspruch angreifende Nichtigkeitsbeschwerde die Ausmerzung des Täters geboten. Sie war vom erkennenden Senat selbst auszusprechen, da die Sache spruchreif ist.

gez. Müller

Schwarz

Schäfer

Dr. Francke

Hackl
